

BVGer C-6690/2011 vom 23. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6690_2011

FR: TAF C-6690/2011 du 23 décembre 2013

IT: TAF C-6690/2011 del 23 dicembre 2013

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend erleichterte Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2, BVGE 2011/43 E. 6.1 sowie BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, in der angefochtenen Verfügung sei fälschlicherweise von einem Einbürgerungsgesuch vom 27. September 2008 die Rede, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Vorinstanz zwei Fälle zusammen beurteilt habe. Sollte dies der Fall sein, so sei die Verfügung nichtig. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Dispositiv der angefochtenen Verfügung tatsächlich der Tag der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs falsch datiert ist (27. September 2008 statt 12. Oktober 2007). Freilich handelt es sich hierbei um einen offensichtlichen Verschieb resp.

um einen die Beschwerdeführerin nicht belastenden Fehler, der ohne Einfluss auf den Entscheid war und folglich im vorliegenden Verfahren unbeachtlich ist (vgl. Oliver Zibung/Elias Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 49 N 17).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Es sei nicht ersichtlich, in welcher Funktion die Polizistin am 1. April 2010 (vgl. BFM act. 8) die Nachbarn befragt habe, und über deren Aussageverhalten könne nichts gesagt werden. Sie hätte die Möglichkeit erhalten müssen, die Nachbarn, welche sie nicht kennen wollten, persönlich zu befragen. Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, die Informationen seien rechtmässig beschafft worden, zumal die Beschwerdeführerin das BFM und die zuständigen kantonalen Stellen bereits mit Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ermächtigt habe, bei Bedarf Auskünfte über ihre Person einzuholen. Das rechtliche Gehör sei ihr zu verschiedenen Zeiten eingeräumt worden.

E. 3.2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Garantien (vgl. etwa MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 202 ff.; JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 846 ff.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich/Basel/Genf 2013, N 487 ff.). Gleichsam das Kernelement des rechtlichen Gehörs ist das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches der betroffenen Person einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Die Behörde muss diese Äusserungen zur Kenntnis nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und Begründung sachgerecht auseinandersetzen. Diese Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht liegt bereits Art. 30 VwVG zu Grunde, kommt aber besonders deutlich in Art. 32 Abs. 1 VwVG zum Ausdruck, der bestimmt, dass die Behörde alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt, bevor sie verfügt (vgl. Waldmann/Bickel, Praxiskommentar VwVG, Art. 29 N 80 ff., Art. 30 N 3 ff. und Art. 32 N 7 ff.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., N 214 ff. u. N 546 f.).

E. 3.2.2

Damit die betroffene Person ihr Äusserungsrecht gemäss Art. 30 VwVG wirksam wahrnehmen kann, muss ihr - auf entsprechendes Gesuch hin - in korrekter Weise Akteneinsicht gemäss Art. 26 ff. VwVG gewährt werden. Die Akten müssen vollständig sein (Aktenführungspflicht), d.h. die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und für ihren Entscheid wesentlich sein kann (vgl. Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 26 N 32 ff.; BVGE 2013/13 E. 6.4.2 ff.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet sodann das Mitwirkungsrecht der Partei, erhebliche Beweise beizubringen (Art. 33 VwVG), mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder zumindest zum Beweisergebnis Stellung zu beziehen, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. Art. 12 - 19 VwVG i.V.m. Art. 37, 39 - 41 und 43 - 61 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; Waldmann/Bickel, Praxiskommentar VwVG,

Art. 29 N 47; Albertini, a.a.O., S. 349 ff.).

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführerin hat mit Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung vom 12. Oktober 2007 das BFM und die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden ermächtigt, «Auskünfte bei folgenden Stellen zu holen: «Strafjustizbehörden (...), Polizeistellen (...), Betreibungs- und Konkursbehörden, Steuerbehörden, bei Auskunftspersonen sowie Referenzpersonen» (vgl. BFM act. 1). Das BFM beauftragte die kantonale Einbürgerungsbehörde, die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, mit Schreiben vom 18. November 2009, im Rahmen von Art. 37 BüG einen Ergänzungsbericht zu erstatten und namentlich das Erfordernis der tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft zu prüfen. Als die Kantonspolizei - eine Dienststelle der kantonalen Sicherheitsdirektion - am 1. April 2010 die eheliche Wohnung aufsuchte und mit dem Ehemann sowie mit Nachbarn sprach (vgl. BFM act. 8), handelte sie mithin im Auftrag des BFM und hatte den Anspruch der betroffenen Partei auf rechtliches Gehör zu wahren (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, konkretisiert in Art. 26 ff. VwVG; Botschaft des Bundesrats zur Änderung des BüG vom 27. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 314). Die Kantonspolizei durfte als Dienststelle der kantonalen Einbürgerungsbehörde Auskünfte von den Nachbarn als Auskunftspersonen einholen (vgl. Art. 12 Bst. c VwVG) und war auch befugt, einen Augenschein vorzunehmen (vgl. Art. 12 Bst. d VwVG). Dass dieser Augenschein unangemeldet erfolgte, war zulässig, hätte er doch sonst seinen Zweck nicht erfüllen können; zudem konnte die Beschwerdeführerin nachträglich zum Beweisergebnis Stellung nehmen (vgl. BFM act. 15; Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 56 Abs. 3 BZP; Albertini, a.a.O., S. 351 sowie Krauskopf/Emmenegger, Praxiskommentar VwVG, Art. 12 N 141 f. je mit Hinweisen).

E. 3.2.4

Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, sie hätte Gelegenheit erhalten müssen, die Nachbarn, die sie im Mehrfamilienhaus nie gesehen haben wollten, persönlich zu befragen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Einvernahmen von Auskunftspersonen grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien durchzuführen sind (Art. 18 VwVG ist sinngemäss anwendbar; vgl. Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 18 N 28; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.121; BGE 130 II 169 E. 2.3.5). Allerdings steht der Behörde bei der Beurteilung der Frage, ob hinreichende Gründe bestehen, um die Parteien ausnahmsweise von der Anhörung der Auskunftsperson auszuschliessen, ein gegenüber Art. 18 Abs. 2 VwVG - der eine Zeugeneinvernahme in Abwesenheit der Parteien einzig zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen erlaubt - weiter gehender Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.5). Im vorliegenden Fall war es nicht erforderlich, die Befragung der Nachbarn unter Einbezug von Ergänzungsfragen der Beschwerdeführerin durchzuführen, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen beurteilen und den Sachverhalt genau erfassen zu können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6567/2008 vom 7. April 2009 E. 5.3.3 in fine). Das Vorgehen der Polizei war mithin zulässig, zumal die Nachbarn im Bericht namentlich festgehalten wurden, die Beschwerdeführerin darin Einsicht nehmen und zu den dort festgehaltenen Aussagen Stellung nehmen konnte (vgl. BFM act. 12). In der Stellungnahme vom 28. April 2011 stellte sie die Aussagen der Nachbarn denn auch in keiner Weise in Frage, sondern versuchte stattdessen lediglich, ihre häufigen Abwesenheiten zu erklären (act. 15). Die Beschwerdeführerin stellte dementsprechend auch

keinerlei Beweisanträge (vgl. Art. 33 VwVG).

E. 3.2.5

Die Beschwerdeführerin bringt sodann in Ziff. 3 der Replik vor, den Akten lasse sich nicht entnehmen, woher die seitens der Vorinstanz verwerteten Informationen stammten. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich diese - wenig substantiierte - Rüge darauf bezieht, dass die Vorinstanz anlässlich der Gewährung der Akteneinsicht (BFM act. 12) die eingeholten Referenzschreiben der Beschwerdeführerin mit Verweis auf «Datenschutzgründe» und Art. 26 ff. VwVG nicht herausgab, sondern ihr lediglich Stellvertreter-Notizen mit anonymisierten Zusammenfassungen der eingeholten Referenzen zukommen liess (vgl. BFM act. 3; 7; 9). Dieses Vorgehen erscheint zwar als fragwürdig, zumal nur vereinzelte Auskunftspersonen überhaupt eine vertrauliche Behandlung verlangt hatten und eine Abwägung der gegenläufigen Interessen durch die Vorinstanz nicht erkennbar ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2390/2012 vom 22. November 2013 E. 3.3 f.). Allerdings ist gemäss ständiger Praxis die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs verspätet, wenn die Partei nach Treu und Glauben gehalten gewesen wäre, ihren Anspruch bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend zu machen (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Urteil des Bundesgerichts 1C_420/2009 vom 24. November 2009 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1659/2011 vom 11. Mai 2012 E. 3.3; Albertini, a.a.O., S. 335; Waldmann/Bickel, Praxiskommentar VwVG, Art. 29 N 63 ff.). Im vorliegenden Fall hätte die Beschwerdeführerin, nachdem die Vorinstanz ihr im beschriebenen Umfang Akteneinsicht gewährt hatte, anlässlich der Stellungnahme vom 28. April 2011 (BVM act. 15) Gelegenheit gehabt, die Vorgehensweise zu beanstanden und eine Herausgabe der Referenzschreiben zu fordern. Sie tat dies jedoch nicht, sondern anerkannte stattdessen den Inhalt der Referenzschreiben in wesentlichen Punkten (insb.: häufige Abwesenheiten, mangelnde Deutsch-Kenntnisse). Die nunmehr im Rechtsmittelverfahren - resp. anlässlich der Replik - erhobene Rüge ist verspätet, widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und ist folglich an dieser Stelle nicht zu hören.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die formellen Rügen der Beschwerdeführerin unbegründet resp. verspätet sind.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Die erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 BüG setzt ferner voraus, dass die betroffene Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 26 Abs. 1 BüG). Sämtliche Voraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. BGE 135 II 161 E. 2; BGE 130 II 482 E. 2; BGE 129 II 401 E. 2.2).

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 mit Hinweisen). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des BüG vom 27. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310). Zweifel am Bestand einer stabilen ehelichen Gemeinschaft sind etwa angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung oder die Scheidung eingeleitet wird, der Gesuchsteller während der Ehe ein aussereheliches Kind zeugt oder eine Zweitehe schliesst, der Prostitution nachgeht oder sich in einer anderen Weise verhält, die in grobem Widerspruch steht zum traditionellen Bild der Ehe als einer ungeteilten, von Treue und Beistand getragenen Geschlechtergemeinschaft zwischen Mann und Frau (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 2390/2012 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 4.3

Der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz weist die Verantwortung für die Ermittlung der materiellen Wahrheit in erster Linie der Behörde zu; der Sachverhalt ist von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 Abs. 1 VwVG). Der Umfang der Amtsermittlung wird vom Ziel bestimmt, sich willkürfrei eine Überzeugung vom Vorliegen des abzuklärenden Sachverhaltes zu bilden. Die Behörde hat hierzu alle zulässigen und zumutbaren Möglichkeiten der Sachaufklärung auszuschöpfen. Der Untersuchungsgrundsatz wird freilich durch die Pflicht der einbürgerungswilligen Person relativiert, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Verweigert die Partei die Mitwirkung, kann die Behörde einen Aktenentscheid fällen, sofern sie ihre Aufklärungspflicht in angemessener Weise wahrgenommen hat. Wenn die Behörde in antizipierter Beweiswürdigung willkürfrei ausschliessen kann, dass weitere Ermittlungen die Beweislosigkeit beheben könnten, kann sie einen Beweislastentscheid fällen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2390/2012 E. 5.4.1 mit Hinweisen).

E. 4.4

Führt ein regelkonform durchgeführtes Beweisverfahren zu Beweislosigkeit, stellt sich die Beweislastfrage. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach derjenige die (objektive) Beweislast für das Vorliegen einer Tatsache trägt, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB), gilt auch für die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung nach Art. 26 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 BüG. Die Beweislast für deren Vorliegen trägt demzufolge der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Gelangt die Behörde nach korrekter Durchführung des Beweisverfahrens im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung erfüllt sind, hat sie demnach so zu entscheiden, wie wenn deren Nichtvorliegen erwiesen wäre (vgl. BVGE 2008/23 E. 4.2 mit Hinweisen). Gegenstand der behördlichen Überzeugung ist nicht die mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Sachverhalts, sondern sein tatsächliches Vorliegen. Dabei sind bloss abstrakte oder theoretische Zweifel, die immer möglich sind, nicht massgebend. Es muss sich um begründete Zweifel handeln, das heisst solche, die sich nach den gesamten Umständen aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2390/2012 E. 4.3).

E. 5.1

Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Fall in erster Linie die Frage, ob eine intakte Ehe im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 27 Abs. 1 Bst. c BÜG besteht bzw. nachgewiesen ist.

E. 5.2

Die von der Vorinstanz getätigten Abklärungen ergaben verschiedene Indizien, die darauf hindeuteten, dass im relevanten Zeitraum (drei Jahre vor Gesuchseinreichung im Oktober 2007 sowie während des Einbürgerungsverfahrens) zwischen den Ehegatten keine stabile, tatsächliche Lebensgemeinschaft bestand. So stellte die Kantonspolizei anlässlich eines unangekündigten Augenscheins am 1. Oktober 2010 fest, dass am Wohnsitz in A. _____ nichts darauf schliessen liess, dass dort neben dem Ehemann auch eine Frau wohnhaft wäre. Den Polizisten fiel zudem auf, dass der Ehemann keine konkrete Auskunft über den Aufenthaltsort seiner Ehefrau geben konnte, und dass seine Behauptung, seine Ehefrau übernachtete etwa die Hälfte der Nächte pro Monat bei ihm, auf sie «äusserst unglaublich» wirkte. Drei befragte Nachbarn gaben übereinstimmend an, die Beschwerdeführerin nicht zu kennen und im Mehrfamilienhaus noch nie eine dunkelhäutige Frau afrikanischer Herkunft gesehen zu haben (vgl. BFM act. 8). Sodann hatte K. _____ im Rahmen einer Anzeige wegen Tötlichkeit in der Befragung ausgesagt, dass die Beschwerdeführerin mit einem anderen Mann in Basel zusammenlebe und seit ihrer Heirat insgesamt wohl noch keinen Monat bei ihrem Ehemann in A. _____ verbracht habe (vgl. BFM act. 8, Anzeige vom 21. August 2009). Einige der eingeholten Referenzen zeigen zwar auf, dass die Beschwerdeführerin an Familienanlässen teilgenommen hatte (vgl. BFM act. 3), lassen hingegen allesamt keine Schlüsse betreffend das Vorliegen einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft zu. Sodann räumte die Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 28. April 2011 ein, dass sie während längerer Zeit in der Stadt Basel ein Appartement gemietet hatte, wo sie sich aufgrund des von ihr betriebenen Gewerbes abends und nachts mehrheitlich aufgehalten habe (vgl. BFM act. 15). Ebenfalls zu berücksichtigen, wenn auch weniger aussagekräftig, ist die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin 15 Jahre jünger ist als ihr Ehemann, womit gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ein grosser Altersunterschied zwischen den Ehegatten besteht (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C 2390/2012 E. 5.4.1 sowie C-7487/2006 vom 28. Mai 2008 E. 3.4). Bei einer Gesamtbetrachtung ergab sich für die Vorinstanz demnach ein Bild, das begründete Zweifel am tatsächlichen Ehwillen der Beschwerdeführerin und am Vorliegen einer ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. c BÜG aufkommen liess.

E. 5.3

Die Zweifel der Vorinstanz an einer ungeteilten Lebensgemeinschaft drängten sich nach den dargelegten Umständen auf, zumal diverse Indizien vorlagen, wonach die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg nicht mit ihrem Ehegatten zusammengewohnt hatte. Die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdeführerin sind unbehelflich. Zum Vorbringen, der polizeiliche Bericht vom 1. April 2010 könne nicht als Grundlage für die Annahme dienen, dass sie in den Jahren vor der Gesuchseinreichung keine eheliche Gemeinschaft geführt hätten, ist festzuhalten, dass eine tatsächliche Lebensgemeinschaft gemäss ständiger Praxis auch während des Einbürgerungsverfahrens, insb. zum Verfügungszeitpunkt, vorliegen muss (s. vorne, E. 4.1). Betreffend die Aussage von K. _____ bringt die Beschwerdeführerin vor, es handle sich um ein böses, aus Rache verbreitetes Gerücht. Diese Aussage wird hier, wie von der Beschwerdeführerin gefordert, mit Vorsicht gewürdigt. Dass K. _____ die Beschwerdeführerin betrieben hat (vgl. BFM

act. 8), rechtfertigt indes nicht, ihre Aussage als gänzlich unbeachtlich einzustufen, zumal diese einzig den bereits aufgrund anderer Indizien bestehenden Eindruck bestätigt, dass die Beschwerdeführerin nicht tatsächlich bei ihrem Ehemann in A._____ wohnte. Ob die Beschwerdeführerin sich tatsächlich, wie von K._____ behauptet, jeweils bei einem gewissen M._____ aufhielt, ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens unerheblich und kann daher offen bleiben.

E. 5.4

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Sachverhalt korrekt abgeklärt hat und einen Beweislastentscheid fällen durfte (s. vorne, E. 4.3 f.). Die Vorinstanz setzte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. Januar 2011 über ihre Zweifel betreffend das Kriterium der tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft sowie die Gründe hierfür in Kenntnis und forderte sie zur Stellungnahme auf (vgl. BFM act. 10). Es oblag anschliessend der - ab Februar 2011 anwaltlich vertretenen (vgl. BFM act. 11) - Beschwerdeführerin, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG) das von der Vorinstanz zu Recht in Zweifel gezogene Kriterium des Vorliegens einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft soweit möglich und zumutbar zu belegen, so zum Beispiel mit Beschreibungen und entsprechenden Belegen von gemeinsamen Aktivitäten, oder allenfalls auch entsprechende Beweisanträge zu stellen (vgl. Art. 33 VwVG). Sie machte von diesen - ihrem Rechtsvertreter zweifellos bekannten - Möglichkeiten jedoch keinen Gebrauch, sondern führte stattdessen aus (vgl. BFM act. 15), sie habe während längerer Zeit im Kanton Basel-Stadt zu gewerblichen Zwecken ein Appartement angemietet gehabt. Sie bestritt weder die Aussagen der Nachbarn, welche sie im Mehrfamilienhaus noch nie gesehen hatten, noch die Feststellung der Kantonspolizei, wonach in der Wohnung nichts darauf habe schliessen lassen, dass dort neben dem Ehemann noch eine weitere Person resp. seine Ehefrau wohnhaft sei. Die Vorinstanz hat daher in der Begründung der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten, dass die Beschwerdeführerin die begründeten Zweifel daran, dass es sich um eine stabile, tatsächliche eheliche Gemeinschaft handelte, nicht beseitigen konnte.

E. 5.5

Die Vorinstanz weist sodann darauf hin, dass aufgrund der vagen Angaben der Beschwerdeführerin offen bleibe, welcher Art ihre gewerbliche Tätigkeit um die Nachtstunden auf Stadtgebiet sei, und dass sie die Zweifel an der Vereinbarkeit derselben mit der behaupteten tatsächlich gelebten Ehe nicht zu beseitigen vermöge. Die Beschwerdeführerin wendet ein, Aufenthalte im Rotlichtmilieu könnten aufgrund gewandelter Moralvorstellungen nicht generell als ehefeindliches Verhalten bezeichnet werden. Hierzu ist festzuhalten, dass Prostitution gemäss ständiger Gerichtspraxis die Tatsachenvermutung des Fehlens einer stabilen ehelichen Gemeinschaft begründet (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 4192/2012 vom 29. April 2013 E. 4.3 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin keine konkreten Angaben zur Art des nachts in einem Appartement auf Stadtgebiet ausgeübten Gewerbes machen sollte, ausser dass sie dort der Prostitution nachging. Dies würde erklären, weshalb ihr Ehemann der Polizei am 1. April 2010, morgens um 9 Uhr, den Aufenthaltsort seiner Ehefrau nicht angeben konnte oder wollte (vgl. BFM act. 8). Ob sich allein damit bereits eine Tatsachenvermutung begründen liesse, kann vorliegend offen bleiben. Wie die Vorinstanz korrekt festhält, ist bereits darin, dass die Beschwerdeführerin die Zweifel an der Vereinbarkeit dieser nächtlichen Tätigkeit mit

der behaupteten stabilen ehelichen Gemeinschaft nicht ausräumt, ein (weiteres) gegen das Vorliegen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft sprechendes Indiz zu erblicken.

E. 5.6

Auch die von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren neu eingereichten Unterlagen vermögen die begründeten Zweifel am Vorliegen einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft nicht zu beseitigen. Weder das Schreiben des Ehemannes betreffend gemeinsame Arztbesuche und eine Einladung für eine Hochzeit im Dezember 2011 (vgl. Beilage 6 zur Beschwerdeschrift) noch die eingereichten Fotografien von einer Geburtstagsfeier im Jahr 2006 (vgl. Beilage 7 zur Beschwerdeschrift) und einer Familienfeier (vgl. die mit der Stellungnahme vom 13. November 2013 eingereichten undatierten Fotografien) können als Beleg dafür dienen, dass eine ungeteilte, tatsächliche Lebensgemeinschaft besteht, wie sie für die erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 27 BüG vorausgesetzt wird. Betreffend die Ausführungen des Ehemannes, demgemäss sehr wohl eine stabile eheliche Gemeinschaft vorliege (vgl. etwa das Schreiben vom 16. März 2012, Beilage 2 zur Replik), ist festzuhalten, dass aufgrund der dargelegten begründeten Zweifel die Beschwerdeführerin hierfür die Beweislast trägt (s. vorne, E. 4.4). Die Sachdarstellung des Ehemannes ist nicht hinreichend substantiiert, als dass sie als Beleg für das Bestehen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft gewertet werden könnte. Dies gilt umso mehr, als das Verhalten der Beschwerdeführerin und nicht dasjenige des Ehemannes im Zentrum steht.

E. 6

Im Sinne einer Zusammenfassung ist festzustellen, dass die Vorinstanz nach Durchführung der notwendigen Untersuchungen aufgrund verschiedener Indizien berechtigterweise Zweifel am Bestehen einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. c BüG hatte. Der Beschwerdeführerin ist es weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren gelungen, diese begründeten Zweifel zu beseitigen. Da sie die Beweislast für das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzung der tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft trägt, ist ihr Gesuch um erleichterte Einbürgerung resp. die entsprechende Beschwerde abzuweisen. Ob die Beschwerdeführerin die weiteren Einbürgerungskriterien erfüllt (namentlich das Erfordernis der Integration in der Schweiz gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a BüG), ist daher an dieser Stelle nicht weiter zu prüfen. Die Beschwerdeführerin ist sodann darauf hinzuweisen, dass es ihr unbenommen bleibt, zum gegebenen Zeitpunkt auf dem ordentlichen Weg ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen (vgl. zu den bundesrechtlichen Voraussetzungen Art. 14 f. BüG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.